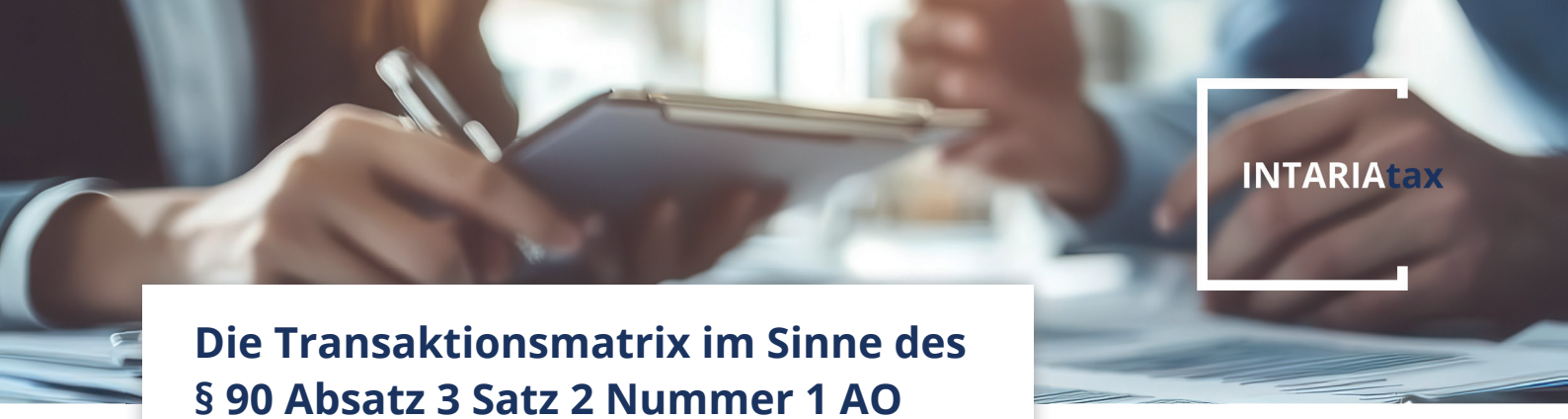

Die Transaktionsmatrix im Sinne des § 90 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 AO

Wichtig für alle Steuerpflichtigen mit innerbetrieblichen Auslandsbeziehungen

Grundlagen

Seit dem 1.1.2025 greift eine Neuregelung für die Aufzeichnungspflichten für **Verrechnungspreiszwecke** nach § 90 Abs. 3 und 4 AO.

Es wurde durch den Gesetzgeber ein **neuer** Aufzeichnungsbestandteil, die **Transaktionsmatrix** (§90 III. 2 Nr. 1) eingeführt.

Gemäß § 90 Absatz 4 Satz 2 AO ist ab dem 1.1.2025 im Fall einer Außenprüfung **ohne gesondertes Verlangen** innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung

a) die Stammdokumentation bei Überschreiten der Größenklassen,
b) Aufzeichnungen über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle sowie
c) die Transaktionsmatrix vorzulegen.

Ausgestaltung

Es handelt sich dabei um eine tabellarische Darstellung mit relevanten Informationen zu **grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen des Steuerpflichtigen mit nahestehenden Personen und Betriebsstätten.**

Mit BMF-Schreiben vom 2. April 2025 (GZ: IV B 3 - S 0225/00019/004/009; DOK: COO.7005.100.3.11712624) hat die Finanzverwaltung nunmehr Stellung zur Transaktionsmatrix bezogen.

Geforderte Bestandteile einer Transaktionsmatrix sind: Gegenstand und Art der Geschäftsvorfälle, daran Beteiligte mit Leistungsempfänger und -erbringer, Volumen und Entgelt (€) der Geschäftsvorfälle, vertragliche Grundlage, angewandte Verrechnungspreismethode, betroffene Steuerhoheitsgebiete sowie eine Angabe, ob Geschäftsvorfälle nicht der Regelbesteuerung unterliegen. Dabei sind vorhandene Verträge nur zu erwähnen, aber nicht der Transaktionsmatrix anzuhängen.

INTARIA AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ▪ Steuerberatungsgesellschaft ▪ Rechtsanwälte
Mozartstraße 4, 80336 München

Die Finanzverwaltung hat dem BMF-Schreiben **zwei Beispiele** für eine Transaktionsmatrix beigefügt.

Wenn eine abweichende Transaktionsmatrixdarstellung in Form, Inhalt oder Umfang durch den steuerpflichtigen gewünscht wird, muss dies innerhalb der **30-Tage-Frist** mitgeteilt und begründet werden.

Im Falle von Außenprüfungen, bei denen keine ertragssteuerlichen Auslandssachverhalte geprüft werden (insbesondere Umsatzsteuersonderprüfungen, Lohnsteueraußenprüfungen oder Prüfungen der Versicherungssteuer), gibt es keine 30-Tage-Frist zur Einreichung einer Transaktionsmatrix.

Aufgrund dessen, dass Prüfungen derzeit auch regelmäßig Zeiträume vor 2025 umfassen, ist eine Transaktionsmatrix-Anfertigung auch zusätzlich für alle von einer Betriebsprüfungsanordnung betroffenen **Vorjahre** notwendig.

Sanktionen

Bei fehlender Transaktionsmatrix setzt die Finanzverwaltung gemäß § 162 IV. 1 AO ein Zuschlag i.H.v. € 5.000 fest.

INTARIA AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ▪ Steuerberatungsgesellschaft ▪ Rechtsanwälte
Mozartstraße 4, 80336 München